

Festlegung ist allerdings noch keine sachliche Konkretisierung verbunden, und auch die in der deutschsprachigen verfassungsprozessualen Literatur (und Judikatur) vielfältig anzutreffenden Charakterisierungen der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde führen hier nicht immer weiter. So ist es ohne näheren rechtswissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, dem «kasuistischen Kassationseffekt», der im Erfolgsfall mit der subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde verbunden ist, einen «generellen Edukationseffekt» entgegenzusetzen.<sup>211</sup> Eine derartige Wirkung auf das allgemeine Verhalten der Träger öffentlicher Gewalt dem Bürger gegenüber ist grundsätzlich mit jeder gerichtlichen Entscheidung, zumindest jeder obergerichtlichen Entscheidung, wenn möglicherweise auch in geringerem Masse als beim Verfassungsgericht verbunden.<sup>212</sup>

Auch der Hinweis darauf, die Entscheidung über eine Beschwerde, mit der die Verletzung eines verfassungsmässig garantierten, subjektiven Rechts gerügt wird, diene zugleich der Klärung der objektiven Rechtslage, führt nicht viel weiter. Grundrechte sind als Bestimmungen des Verfassungsrechts Rechtsnormen und erheben als solche Anspruch auf Beachtung durch ihre Bindungsadressaten. Wie bei allen anderen subjektiven Rechten auch ergeben sich die subjektiven Grundrechtsberechtigungen notwendig aus objektiven normativen Anordnungen, den Grundrechtsnormen eben.<sup>213</sup> Insofern findet bei jeder Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde auch eine Klärung der objektiven Rechtslage statt.<sup>214</sup> Doch ist diese keine Besonderheit der Verfassungsgerichtsbarkeit und des Verfassungsbeschwerdeverfahrens, sondern sie gilt auch für alle anderen gerichtlichen Verfahren.<sup>215</sup> Will man dem Terminus

---

<sup>211</sup> Siehe dazu schon Konrad Zweigert, Die Verfassungsbeschwerde, JZ 1952, 321 ff.; diese Formulierungen aufgreifend BVerfGE 33, 247 (258 f.); 51, 130 (139).

<sup>212</sup> Siehe auch Eckart Klein, DÖV 1982, 797 (798).

<sup>213</sup> Dazu etwa Michael Sachs, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, vor Art. 1 Rn. 27 f., 39.

<sup>214</sup> Insoweit besteht, worauf Andrea Hans Schuler, Die Verfassungsbeschwerde nach schweizerischem, deutschem und österreichischem Recht, JöR NF 19 (1970), 129 (134) zu Recht hingewiesen hat, eine notwendige Wechselbeziehung zwischen subjektiven und objektiven Funktionen der Verfassungsbeschwerde: Je mehr die Beschwerdemöglichkeiten in personeller oder gegenständlicher Hinsicht durch die Prozessordnungen begrenzt werden, um so beschränkter fällt auch die prinzipielle Verfassungskontrolle aus.

<sup>215</sup> Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 333 f.